

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2024

Freitag, den 19. April 2024

Nr. 6

Stadt Osnabrück

Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 05. 12. 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	748.688.916 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	822.554.686 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	737.144.991 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	774.711.142 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.163.642 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	85.371.210 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	176.970.681 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	133.712.787 Euro

festgesetzt.

Der **Haushaltsplan für das Sondervermögen Klärwerke und Kanalbetrieb für das Haushaltsjahr 2024** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge	55.340.457 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	40.501.850 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	20.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	200.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.334.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.564.398 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.007.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.831.054 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.219.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Absatz 1

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Kernverwaltung wird auf 63.207.568 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird auf 38.851.600 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird auf 7.580.000 Euro festgesetzt.

Absatz 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird auf 95.900.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Kernverwaltung wird auf 75.386.500 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird auf 101.084.700 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird auf 2.843.500 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Absatz 1

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 135.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

Absatz 2

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur Weiterleitung an die städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.
2. Gewerbesteuer	440 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt)

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.

Osnabrück, den 05. 12. 2023

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung vom 05. 12. 2023 der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 12. 04. 2024 unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-404 (2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22. 04. bis zum 30. 04. 2024 im Dienstgebäude, Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Zimmer 333, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <https://demokratisch.osnabrueck.de/de/informieren/konzern-stadt/finanzen/> eingesehen werden.

Osnabrück, den 19. 04. 2024

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.